

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Schwarzach b. Nabburg (erste Änderung)

Vom 27. August 1996

Die Gemeinde Schwarzach b. Nabburg erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung mit Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf vom 19. August 1996, 2.1-028, folgende Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Das Kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz) als Anlage dieser Satzung wird neu erlassen. Gleichzeitig tritt das mit Satzung vom 31. Oktober 1990 erlassene Kommunale Kostenverzeichnis außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenfeld, 27. August 1996

- Gemeinde Schwarzach b. Nabburg -

W. Schiebel
S c h i e b l
Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 28. August 1996 öffentlich bekanntgemacht durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld, im Rathaus Schwarzenfeld, Zimmer Nr. 104.

Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde

angeheftet am 28.08.1996
und abgenommen am 13.09.1996

Schwarzenfeld, 16. September 1996

Gemeinde Schwarzach b. Nabburg

W. Schießl
S c h i e ß l
Erster Bürgermeister

Verteiler

1.11 - 028 (930)-05

- Ortsrecht 05

1.12

1.13

1.14

1.21 2 x

1.22

2.1 2 x

2.2

LRA

} exl. 28.08.1996

Anlage zur Kommunalen Kostensatzung der Gemeinde Schwarzach b. Nabburg

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Vom 27. August 1996

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
000		Anordnungen für den Einzelfall	10 bis 500
002		Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 31. 10. 1978, MABI S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20. 10. 1981, MABI S. 640)
003		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	10 bis 150 1,50 je Akt oder Buch, mindestens 10 DM
004		Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 DM
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 120

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	$\frac{1}{10} - \frac{1}{2}$ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr mindestens 10 DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 bis 10 DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mindestens 10 DM.
	006	Niederschriften:	15 bis 150 für jede angefangene Stunde
Besondere Amtshandlungen			
	02	Hauptverwaltung	
	020	Gemeindeordnung Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wap- pen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 1500
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsver- fahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwal- tungsakt verbunden ist, durch den die Hand- lung, Duldung oder Unterlassung zugege- ben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzverma- rke (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Entscheidung über unzulässige oder unbe- gründete Einwendungen gegen die Vollstrek- kung, die den zu vollstreckenden Anspruch betrifft (Art. 21 VwZVG) 3.0 bei Geldansprüchen 3.1 sonst	25 bis 300 100 bis 5000 $\frac{1}{4}$ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 mindestens 20 DM 25 bis 400
	03	Finanzverwaltung	
	030	Anmahnung rückständiger Beträge	0,3 v.H. des rückständigen Betrages, mindestens 9,00 DM bis 300,00 DM (Ab- rundung der Mahngebühr auf vollen DM-Betrag)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
110		Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	10 bis 1000
111		Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	10 bis 500
12		Feuerbeschau	
120		Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –, BayRS 215-2-4-1)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
121		Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV), a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 20 bis 300
122		Nachschauf (§ 3 FBV) a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 20 bis 300
123		Anordnung (§ 9 FBV)	20 bis 600
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
610		Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611		Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
612		Erteilung eines Negativzeugnisses 5 bis 50 (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	5 bis 50
613		Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
614		Mitteilung nach Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO (Genehmigungsfreistellung) 10 bis 100	10 bis 100

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Satz 3 WoAufG)	10 bis 500
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 1000
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 1000
	632	Ersatzvormahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	40 bis 2000
67		Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 300
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 100
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförde- rung	
70		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u> (gültig für die Tarifgruppen 7 und 8)	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 bis 300
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1000
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 500
	703	oder einer Befreiung nach Tarif-Nr. 700 Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 500

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Besondere Amtshandlungen			
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	mit der Standgebühr abgegolten
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zu- weisung oder Ausnahmebewilligung	10 bis 100
75		Bestattungswesen (Friedhof)	mit den Gebühren nach der Gebühren- satzung zur Friedhofs- und Be- stattungssatzung abgegolten
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Ar- beiten im Friedhof	
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschütt- stellen	10 bis 150
8	81	Wasserversorgung	
		Tarif Nr. 700 - 703 gelten sinngemäß	